

**Dritte Satzung zur Änderung der
Prüfungs- und Studienordnung für die Bachelorstudiengänge
Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Internationale Volkswirtschaftslehre,
Immobilienwirtschaft und Wirtschaftsinformatik
an der Universität Regensburg**

Vom 19. Juni 2023

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für die Bachelorstudiengänge Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Internationale Volkswirtschaftslehre, Immobilienwirtschaft und Wirtschaftsinformatik an der Universität Regensburg vom 11. August 2021, zuletzt geändert durch Satzung vom 7. Februar 2023, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 29 der Inhaltsübersicht wird ein neuer § 29a mit folgendem Wortlaut eingefügt:
„§ 29a Sonderregelungen zum Double Degree“
2. In § 7 Abs. 3 Satz 3 wird das Wort „Prüfungsleitungen“ durch das Wort „Prüfungsleistungen“ ersetzt.
3. § 12 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a. In Satz 5 wird vor dem Wort „innerhalb“ das Wort „einmalig“ eingefügt.
 - b. In Satz 8 werden nach dem Wort „Prüfungsausschuss“ die Worte „im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertretung“ eingefügt.
4. In § 15 wird wie folgt geändert:
 - a. In Abs. 2 wird unter dem zweiten Spiegelstrich unter der Überschrift „Zweite Studienphase“ bei dem Spiegelpunkt „„Quantitative Methoden des digitalen Produktionsmanagements““ der Klammerzusatz „(Voraussetzung für die Belegung des Moduls: erfolgreicher Abschluss des Moduls „Produktionsmanagement“““ und bei dem Spiegelpunkt „„Strategisches Business Management““ der Klammerzusatz „(Voraussetzung für die Belegung des Moduls: erfolgreicher Abschluss des Moduls „Marketing“““ angefügt.
 - b. In Abs. 3 werden unter dem letzten Spiegelpunkt des ersten Spiegelstrichs unter der Überschrift „Zweite Studienphase“ die beiden letzten Spiegelunterpunkte gestrichen.
 - c. In Abs. 6 wird unter dem zweiten Spiegelstrich unter der Überschrift „Zweite Studienphase“ der Spiegelpunkt „„Immobilienrecht und -steuern““ gestrichen und zwei neue Spiegelpunkte mit den Worten „„Urban Economics““ und den Worten „„Digital Real Estate““ eingefügt.
 - d. Es wird ein neuer Abs. 7 mit folgendem Wortlaut angefügt:
„(7) In den nachfolgend benannten Modulen ist nach näherer Maßgabe des Modulkatalogs das Bestehen der jeweils genannten Studienleistungen Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung:
 - "Entwicklungsökonomik" (VWL-BSc-AE-M03)
 - "Wirtschaftsbeziehungen zu den Mittel- und Osteuropäischen Staaten" (VWL-BSc-WBMO-M01)

- "Wirtschaftspolitische Institutionen der Mittel- und Osteuropäischen Staaten" (VWL-BSc-WBMO-M02) "Geld, Banken, Staatsverschuldung" (VWL-BSc-OEK-M03)
 - "Science of Wellbeing" (VWL-BSc-SVM-M02)."
5. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a. In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Ergebnis“ durch das Wort „Ergebnisse“ ersetzt.
 - b. In Abs. 3 wird ein neuer Satz 4 mit folgendem Wortlaut angefügt:
 „⁴Anstelle des ursprünglichen Prüfungsformats kann eine Wiederholungsprüfung auch in Form einer mündlichen Prüfung stattfinden; der Prüfer oder die Prüferin gibt die konkrete Prüfungsform mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt.“
 6. In § 18 Abs. 1 Satz 2 wird nach dem Spiegelstrich mit dem Wort „Hausarbeiten“ ein neuer Spiegelstrich mit dem Wort „Hausaufgaben“ eingefügt.
 7. § 24 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:
 „²Die Gewichtung einzelner Teilleistungen, sowie ein eventuell vorgesehener Bestehensvorbehalt einzelner Teilleistungen, welche Bestandteil der jeweiligen Modulprüfung sind, ergibt sich aus dem Modulkatalog.“
 8. In § 25 Abs. 2 werden die Satznummerierung von Satz 1 und die Sätze 2 und 3 gestrichen.
 9. § 27 Abs. 7 wird wie folgt geändert:
 - a. In Satz 1 werden die Satznummerierung sowie die Ziffer „2“ und das nachfolgende Komma gestrichen.
 - b. Satz 2 wird gestrichen.
 10. Nach § 29 wird ein neuer § 29a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 29a

Sonderregelungen zum Double Degree

- (1) Der Bachelorgrad der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Regensburg kann in einem der in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengänge auch aufgrund von Studien- und Prüfungsleistungen verliehen werden, die im Rahmen eines gemeinsamen Studienprogramms an einer ausländischen Universität erbracht wurden (Doppelabschluss), wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 1. das Vorliegen eines Kooperationsvertrags zwischen der Universität Regensburg und der ausländischen Hochschule über die Zusammenarbeit bei einem Doppelabschluss in dem betreffenden Fach,
 2. ein im Kooperationsvertrag festgelegtes und vom Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften gebilligtes gemeinsames Studienprogramm,
 3. erfolgreiches Absolvieren eines dem jeweils gültigen gemeinsamen Studienprogramm entsprechenden Studiums durch den Bewerber oder die Bewerberin, davon mindestens ein Studienjahr an jeder der beiden am Studiengang beteiligten Hochschulen,
 4. Bestehen der Bachelorarbeit unter Beteiligung von Prüfern oder Prüferinnen der Universität Regensburg, die vom Prüfungsausschuss beauftragt worden sind, mit mindestens der Note 4,00 (ausreichend) beziehungsweise deren ausländischem Äquivalent.

- (2) ¹Die Note der studienbegleitenden Prüfungen wird aus dem ausländischen Zeugnis übernommen. ²Die Notenäquivalenzen sind im gemeinsamen Studienprogramm festzulegen.
- (3) Aus dem Zeugnis wird ersichtlich, dass es sich um ein gemeinsames Studienprogramm der beteiligten Hochschulen handelt; die jeweilige Gradverleihung der beteiligten Hochschulen kann auf einer gemeinsamen Urkunde erfolgen.“

§ 2

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt auch für alle bereits immatrikulierten Studierenden. ³Abweichend von Satz 2 gilt § 1 Nr. 4 für alle Studierenden erst ab dem Wintersemester 2023/24; bereits begonnene Module können abgeschlossen und in die jeweilige Modulgruppe eingebracht werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 14. Juni 2023 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 19. Juni 2023.

Regensburg, den 19. Juni 2023
Universität Regensburg
Der Präsident

Prof. Dr. Udo Hebel

Diese Satzung wurde am 19. Juni 2023 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 19. Juni 2023 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 19. Juni 2023.